

Diese Margareth Prandtstetterin, hat sich nach dem Tode des von Meckhiz, mit Herrn Gedrgen Preuner verheurath; Sie schreibt sich in einer ausgestellten Vollmacht, auf ihren Schwager Christoff Gutbrodt lautend, Anno 1556. weiland Hannsen Prandtstetter, des Aeltern, etwann Burgers zu Steyer, seel. eheliche Tochter, und jeso des Wolgebohrnen Herrn, Herrn Gedrgen Preuner, Frenherrn, eheliche Gemahlin 2c. 2c. Woraus dann erscheinet, daß sie sich ihres burgerlichen Herkommens, ob sie wohl einen Frenherrn zum Gemahl gehabt, nicht geschämiet; Daran sie dann wohl und löblich gethan. Aber jeziger Zeit ist es bey theils Steyerischen Burgers-Söhnen und Töchtern, welche sich in den Adel geschwungen, oder sonst mit höhern Stands-Personen durch Heyrathen befreundet, die teuflische Hoffart so groß, daß sie nicht gern hören noch wissen wollen, ja sich es fast für eine Schande, Schmach, und Injurie halten, wann man sie dessen erinnert, daß ihre Voreltern vor alten oder jüngern Zeiten, Burger zu Steyer gewesen seyn; Durch welche unrühmliche Verachtung, und gleichsam heimliche Verläugnung diese Leute ihren Vor-Eltern, für deren ihnen hinterlassenes Gut und Vermögen, dadurch diese ihre Nachkommen fürnehmlich zu solchen hohen Ehren und Würden gestiegen, einen schlechten Danck erweisen. Doch genug hiervon an diesem Ort.

Annus
Christl.
1515.

Die anderte Tochter des Prandtstetter, Barbara genannt, wurde vom Vatter selbst auf eine andere Weise verheyrahtet. Dann als er in Erfahrung kommen, daß man bey Hof abermal im Werck war, diese seine Tochter an einen Kayserl. Hof-Diener zu verheyrahten, hat er diesem fürzukommen, diese Tochter dem Lorenzen Gutbrodten, damaligen Wittiber, einem fleißigen Handelsmann, ohne dessen Gedancken, zu verheyrahten angetragen; Welcher sich des ihme hierunter unverhofft zugestandenen Glücks gebraucht; Des Vatters Anerbieten mit Danck angenommen; Und hat sich durch solche Verlöbniß der Prandtstetter des darauf erfolgten Ansuchens von Hof mit guten Glimpff entschüttet.

Nach erst erzehlet der Prandtstetterischen Tochter Verheyrahtung von Hof aus, finde ich von dergleichen weiter kein Exempel, das zu Steyer fürgegangen; Dann solcher von Hof aus durch die Werber erpracticirter Heyrathen halber, beschwehrt sich folgendes die ganze Landschafft bey Kayserl. Majestät; Wie zu sehen in dem Inspruggerischen Libell, sub dato 24. May 1518. darinnen sich der Kayser auf angeregte Gravamen dahin resolvirt, es sollen Vatter und Mutter, auch Testamentarii und Gerhaben ihre Kinder und Freunde, vermöge gemeiner Lands-Freyheiten zu verheyrahten freyen Willen haben; Darüber wolle Se. Majestät sie nicht anstrengen, noch anderst, auffer mit gnädiger Werbung und Förderung nicht ansuchen.

Aufs 1516te Jahr haben sich Kayserl. Majestät der Commissarien zu den Wahlen begeben, laut des folgenden Consens: „Getreue, Liebe. Als jetzt die Zeit ist, darinnen sich gebühren wird, die Aemter in Unserer Stadt Steyer zu besetzen, darzu Wir sonsten Commissarien verordnet. Da Ihr nun, als Wir berichtet werden, der Sachen halber, nunmehr zwischen einander nicht irrig, sondern einig seyd; so wollen Wir Unsere Commissarien vor dießmal zu verordnen anstehen lassen. Als empfehlen Wir euch, daß ihr dieselben Aemter, wiewohl Unsere Commissarii vor dießmal dabey nicht seyn, mit tauglichen, geschickten, und redlichen Personen, die auf den gemeinen Nutz sehen mögen, fürnehmet und wählet, und hierinnen nichts anders thut; Das ist unsere ernstliche Meynung. Geben am Sambstag vor St. Martins Tag Anno 1515.“

1516.

Von dieser Zeit an, nun seyn ferner die jährlichen Raths-Wahlen nach der alten Ordnung und Herkommen, auffer der sonderbaren Erwählung der im Bescheid begriffenen 26. Personen, auch ohne Beyseyn der Commissarien, auf